



Richtlinie zur Vereinsförderung durch die Gemeinde Lamerdingen

1. Allgemeine Grundsätze, Ziel

Durch diese Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Lamerdingen soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. In den Vereinen werden wichtige gesellschaftliche Werte, wie Gemeinsinn, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Zugleich geben die Vereine den Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens und damit für die Allgemeinheit. Die Förderung der Vereine ist daher eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis.

Durch die nachstehend genannten Förderleistungen sollen die Vereine in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung der Vereine sicherzustellen.

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf grundsätzliche Förderung oder Gewährung von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich förderungswürdig nach dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen und sozialen Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden. Die Vereinsarbeit soll so ausgerichtet sein, dass sie im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Gemeinde Lamerdingen aktiv erkennbar ist und der Verein sich auch an örtlichen Gemeinschaftsaktionen beteiligt.

Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Lamerdingen haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Gemeinde Lamerdingen bzw. deren Einwohner erstrecken und die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben.

3. Umfang der Förderung

Die Gemeinde Lamerdingen gewährt den örtlichen und vom Gemeinderat als nach dieser Richtlinie entsprechend förderwürdig anerkannten Vereinen und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

3.1 Laufende Zuschüsse an die Vereine (jährliche Pauschale)

Die Vereine erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag. Bei der Festlegung des jeweiligen Förderbetrags wird auf die Anzahl der Vereinsmitglieder abgestellt. Darüber hinaus wird den Vereinen in Abhängigkeit der jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren) eine zusätzliche sog. Jugendförderung gewährt.

Mitgliederbezogene Pauschalbeträge:

bis 50 Mitglieder	100,00 €
51 bis 100 Mitglieder	200,00 €
101 bis 200 Mitglieder	300,00 €
ab 201 Mitgliedern	400,00 €

Jugendförderung: 5,00 € pro Jugendlichen unter 18 Jahren

Der Antrag ist von den Vereinen jährlich unter Mitteilung der Mitgliederzahlen zum Stichtag 30. Juni für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) zu stellen. Auf Grundlage dieser Zahlen setzt die Verwaltung die jährliche Pauschale entsprechend fest und veranlasst die Auszahlung. Für neu hinzukommende Vereine bedarf es der erstmaligen Anerkennung durch den Gemeinderat.

3.2 Einzelfallbezogene gemeindliche Zuschüsse an Vereine:

3.2.1 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen:

Hierzu zählen: Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben.

Der Fördersatz für bauliche Maßnahmen beträgt in der Regel 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten. Die Investition muss den Betrag von 1.000,00 € je Maßnahme überschreiten (Bagatellgrenze).

Für bauliche Maßnahmen an gemeindlichen Gebäuden werden nach Zustimmung für die Maßnahme der Gemeinde als Eigentümer und auf Antrag die Materialkosten übernommen.

3.2.2 Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der Jugendarbeit i. H. v. 10 % der anfallenden Kosten.

3.2.3 Für das Aufstellen des Maibaums erhält der jeweilige Verein als Veranstalter 250 €.

3.2.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Uniformen/Trachten für kulturelle Vereine.

Der Fördersatz für Anschaffungen Uniformen/Trachten beträgt in der Regel 10 % der Anschaffungskosten. Die Investition muss den Betrag von 500,00 € im Einzelfall überschreiten (Bagatellgrenze).

3.2.5 Zuschüsse für energetische Maßnahmen:

Für den energetischen Austausch von Deckenbeleuchtungen in gemeindlichen Gebäuden sowie auch vereinseigenen Objekten wird ein Zuschuss i.H.v. 50% der anfallenden Materialkosten gewährt.

3.2.6 Bei Zuschussanträgen von kirchlicher Seite werden 10 % der nicht durch anderweitige Zuschüsse gedeckten Kosten gewährt.

4. Fördergrundsätze, Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung

Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und an die Gemeinde Lamerdingen zu richten.

Anträge sind, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Gemeinde Lamerdingen zu stellen. Nachträglich eingereichte Förderanträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. In den Anträgen ist die vorgesehene Maßnahme nachvollziehbar darzustellen und vorliegende Baupläne, Kostenvoranschläge und eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Förderanträge für Bau- oder Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.10. des Vorjahres (vor Verabschiedung des Haushaltes) einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung für das nächste Haushaltsjahr entsprechend berücksichtigt werden können.

Anträge, die nach dem o.g. Stichtag bei der Gemeinde Lamerdingen eingegangen sind, können nur im Rahmen noch vorhandener finanzieller Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Auszahlung von Investitionszuschüssen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises mit Rechnungen.

5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt dem Ersten Bürgermeister bis zu einer Zuschusshöhe i.H.v. 5.000 €. Ab einem Zuschussbetrag von mehr als 5.000 € trifft der Gemeinderat eine Einzelfallentscheidung.

Der Gemeinderat Lamerdingen hat in der Sitzung vom 21.10.2024 diese Richtlinie (Richtlinie zur Vereinsförderung durch die Gemeinde Lamerdingen) beschlossen. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lamerdingen, den 22.10.2024

Gemeinde Lamerdingen



Manuel Fischer
Erster Bürgermeister

